

BGer 6B_65/2017 vom 1. März 2017

Bundesgericht, 2017-03-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/bger_6B_65_2017

FR: TF 6B_65/2017 du 1 mars 2017

IT: TF 6B_65/2017 del 1 marzo 2017

Erwägungen

E. 1

Da der Beschwerde der angefochtene Entscheid nicht beilag, wurde der Beschwerdeführer mit Verfügung vom 24. Januar 2017 gestützt auf Art. 42 Abs. 5 BGG aufgefordert, den Mangel spätestens am 13. Februar 2017 zu beheben, ansonsten das Rechtsmittel unbeachtet bleibe. Die Verfügung kam mit dem Vermerk "Nicht abgeholt" ans Bundesgericht zurück. Da der Beschwerdeführer indessen mit Post vom Bundesgericht rechnen musste, gilt die Verfügung als zugestellt. Zudem wurde sie auch noch mit A-Post versandt. Innert Frist ging der angefochtene Entscheid nicht ein. Folglich ist androhungsgemäss auf die Beschwerde im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Auf eine Kostenaufgabe kann ausnahmsweise verzichtet werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.